

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze sowie zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Vom Tag, Monat 2021

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (im Folgenden VV zu § 23 LHO und VV zu § 44 LHO genannt), Zuwendungen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren sowie Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Doppelförderung sowie insbesondere eine zeitlich gleichgelagerte Förderung durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA)“ vom 1. Juni 2016 (n. v.) ist ausgeschlossen.

2.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren sowie Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

3.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Gigabitkoordinatorin oder der Gigabitkoordinator hat die Aufgabe den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Gigabit-Netzen in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) die Ausarbeitung und Umsetzung eines kreisweiten Ausbauplans, welcher insbesondere die Darstellung der Ausbauplanung für jede Schule und jedes Gewerbegebiet beinhaltet sowie
- b) die Erstellung und Verwaltung einer Geoinformationssystem-Datenbank auf Kreis- beziehungsweise Städteebene zur Planung des Ausbaus und einfachen und schnellen Bereitstellung von Informationen.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen. Hierzu gehört unter anderem ein Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf im Ausbaubereich und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen, sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts,
- b) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und kreisangehörigen Kommune zu allen Belangen des Ausbaus und der Förderung,
- c) Akquise geeigneter Förderanträge,
- d) Fachliche Betreuung der gestellten Förderanträge,
- e) Fortschreibung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts,
- f) Überprüfung der im Rahmen der Planung gesetzten Ziele,
- g) Aktive Steuerung der Akteure vor Ort. Neben den regionalen Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren müssen weitere Akteure wie zum Beispiel Wirtschaftsförderung, Tiefbauämter oder andere städtische Einrichtungen in den Ausbauprozess eingebunden und zuvor identifiziert werden,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Information sowie Schaffen von Bewusstsein über die Vorzüge von Glasfaseranbindung, Unterstützung bei der Nachfragebündelung sowie
- i) Beratung und Vorantreiben des eigenwirtschaftlichen Ausbaus.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen zu unterstützen.

4.2

Die Mobilfunkkoordinatorin oder der Mobilfunkkoordinator hat die Aufgabe den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) Koordinierende Stelle, die für die Mobilfunknetzbetreiber, die Tower Companies, die Kommunen, Bezirksregierungen und das Land ein zentraler Ansprechpartner für Mobilfunkfragen ist.
- b) Aktive Steuerung der Akteure vor Ort, insbesondere Unterstützung bei Genehmigungsmanagement mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften. Zudem sollen weitere Ansprechpartner identifiziert werden, z. B. in den Bereichen Genehmigungsverfahren, Denkmalschutz oder kommunale Liegenschaften und diese in den Ausbauprozess eingebunden werden.
- c) Eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen. Hierzu gehört unter anderem ein Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf

im Ausbaugebiet und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts unter Berücksichtigung der Potenziale digitaler Prozesse.

- d) Funktion einer Clearingstelle Mobilfunk auf lokaler Ebene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Identifikation kritischer Versorgungsgebiete mit Blick auf prioritäre Versorgung außerhalb der festgelegten Versorgungsauflagen sowie von Potenzialstandorten für eigenwirtschaftlichen bzw. ggf. durch den Bund zu fördernden Ausbau.
- b) Identifizierung geeigneter öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau sowie Prüfung des Zugangs zu kommunalen Trägerinfrastrukturen für Small Cells und Bereitstellung der Daten für relevante Plattformen. Hierfür ist primär die Geoinformationssystem-Datenbank des Bundes zu nutzen, um eine schnelle Bereitstellung von Informationen auf Kreis- und Städteebene zu ermöglichen.
- c) Fachliche Begleitung von Antrags- und Genehmigungsverfahren des Mobilfunkausbaus.
- d) Begleitung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Zielerreichung.
- e) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Kommunen zu allen Belangen des Mobilfunkausbaus.
- f) Beratung von Unternehmen und Institutionen zu relevanten Themen wie zum Thema Campusnetze.
- g) Abstimmung mit Land und Bund und für den Mobilfunkausbau zuständigen Einrichtungen, z. B. der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, sowie
- h) Abstimmung mit anderen Mobilfunkkoordinatoren, den Gigabitkoordinatoren sowie den Geschäftsstellen Gigabit bei den Bezirksregierungen.
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information, Unterstützung bei Durchführung von Veranstaltungen, z. B. zum Thema Akzeptanz und Immissionsschutz.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen zu unterstützen.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

5.4

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren bzw. Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren wird auf jeweils 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt werden.

Die Personalausgaben müssen den Aufgaben der Gigabitkoordinatorin oder des Gigabitkoordinators (nach Nummer 4.1) bzw. den Aufgaben der Mobilfunkkoordinatorin oder des Mobilfunkkoordinators (nach Nummer 4.2) direkt zurechenbar sein.

Im kommunalen Bereich muss es sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Als Fremdleistungen können die Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gigabitkoordinatorin oder eines Gigabitkoordinators bzw. einer Mobilfunkkoordinatorin oder eines Mobilfunkkoordinators durch Dritte geltend gemacht werden.

6.

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.

6.2

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden Teil II der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den XX. Monat 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

ENTWURF